

## Sabbatical

für Mitarbeitende in Management-, Stabs- oder Supportfunktionen  
und unbefristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeitende  
an der ETH Zürich

### Merkblatt

**Die ETH Zürich ermöglicht Mitarbeitenden, ein Sabbatical an einer anderen Institution im In- oder Ausland zu absolvieren und leistet damit einen hohen Beitrag zur Gewährleistung der Arbeitsmarktfähigkeit.**

### Definition/Anspruchsberechtigte

- Ein Sabbatical soll der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienen, und für die weitere Tätigkeit an der ETH Zürich respektive für das ETH-Fachgebiet von Nutzen sein.
- Mitarbeitende werden während eines Sabbaticals von den Tätigkeiten gemäss Stellenbeschreibung entbunden.
- Ausschliessliche Sprachschulaufenthalte gelten nicht als Sabbatical.
- Anspruchsberechtigt sind Mitarbeitende in Management-, Stabs- oder Supportfunktionen und unbefristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeitende.

### Voraussetzungen

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Mindestens sieben Jahre ETH-Zugehörigkeit
- Funktionsstufen- und Beschäftigungsgrad unabhängig
- Sehr gute Qualifikationen und Leistungen
- Relevanz für das berufliche Umfeld an der ETH Zürich beziehungsweise die berufliche Entwicklung
- Aufenthalt an einer anderen Hochschule, in einem Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen im In- oder Ausland, Swissnex, etc.
- Unterstützung durch die vorgesetzte Stelle, ein genereller Anspruch besteht nicht.

### Rahmenbedingungen

- Dauer: mindestens zwei, maximal sechs Monate zusammenhängend
- Kostendach: maximal Fr. 10'000.-  
Folgende Kosten können gegen Spesenbelege abgerechnet werden:
  - Hin- und Rückreise
  - Unterkunft
- Allfällige Überstunden/Überzeit können nicht geltend gemacht werden

### Rechtliches

- Grundlage bildet das Reglement über Sabbaticals für Mitarbeitende in Management-/Stabs- oder Supportfunktionen und unbefristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeitende (RSETHZ 610, Version 2019 in Bearbeitung).
- Die Anstellung an der ETH Zürich läuft während des Sabbaticals ohne Unterbruch, gemäss aktuell gültigem Vertrag, mit allen Rechten und Pflichten unverändert weiter.

### Entschädigung durch das Gastland

Jegliche finanzielle Entschädigung sowie Spesen durch die Institution vor Ort resp. durch das Gastland sind aus steuerrechtlichen Gründen nicht zulässig.

## Arbeitsbewilligung

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist dafür besorgt, dass die Institution vor Ort die notwendige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung beantragt und sicherstellt.

## Prozess

### Antrag

Ein schriftlicher Antrag ist nach Absprache mit der vorgesetzten Person auf dem Dienstweg an den/die Departementsvorsteher/-in oder an das verantwortliche Schulleitungsmitglied in den zentralen Bereichen einzureichen.

Als Hilfestellung dient das Formular «Antrag für ein Sabbatical».

### Entscheid

Der/die Departementsvorsteher/-in beziehungsweise das zuständige Schulleitungsmitglied entscheidet abschliessend über die Gewährung des Sabbaticals.

### Kostenrückerstattung

- Mitarbeitende erstellen nach Rückkehr aus dem Sabbatical eine einmalige ETHIS-Spesenabrechnung mit den entsprechenden Belegen zu Lasten des PSP-Elements 1-008186-000.
- Unbefristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeitende klären die Kostenrückerstattung mit der vorgesetzten Person.
- Zahlungen mit Firmenkreditkarten sind nicht zulässig.

### Wissenstransfer/Reflexion

- Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Rückkehr aus dem Sabbatical einen detaillierten Bericht über die gewonnenen Erkenntnisse zu Händen der Professur und der Departementsvorstehenden beziehungsweise der Abteilungsleitung und des zuständigen Schulleitungsmitgliedes.
- Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter vermittelt das erworbene Fachwissen innerhalb der eigenen Fachgruppe.

### Zeiterfassung

Der Sabbaticalaufenthalt (gemäss Vereinbarung) ist im ETHIS als Abwesenheit unter «Weiterbildung» zu erfassen.

## Versicherungsschutz

### Unfall

SUVA übernimmt die Spital- und Heilungskosten (weltweit, allgemeine Abteilung).

### Krankheit

Muss über die private Krankenkasse versichert werden.

Es empfiehlt sich, bei der persönlichen Krankenkasse den Versicherungsschutz im Ausland zu überprüfen.

### Lohnfortzahlung

Bei Unfall oder Krankheit gemäss Personalverordnung der ETH Zürich.